

OLG Düsseldorf zu E-Paper-Ausgaben einer Zeitung

- Alexander Koch / 30.11.2011 -

Die Verlage zitieren gerne das Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.07.2010 (I-20 U 235/08), um eine kostenlose Nutzung von Fotos in Tablet-Ausgaben durchzusetzen. Es werden die wesentliche Punkte des Urteils festgehalten. Die sich anschließenden Anmerkungen wiederlegen den Vergleich und geben einige Argumente für die weiteren Verhandlungen an die Hand.

Sachverhalt: Der Kläger ist freier Fotograf, einer der Beklagten ist ein Zeitungsverlag, deren Zeitungen auch als entgeltliche E-Paper-Ausgaben erscheinen, die mit dem Erscheinungsbild der Printausgaben identisch sind. Die E-Paper-Ausgaben erschienen im streitgegenständlichen Zeitraum in einer Auflage von 1.016 Stück. Im streitgegenständlichen Zeitraum veröffentlichte die Beklagte 319 Lichtbilder des Beklagten, der eine durchschnittliche Vergütung von 48,35 € je Bild erhielt. Von den Lichtbildern fanden sich mindestens 198 in den E-Paper-Ausgaben wieder. Wegen der weitergehenden Nutzung verlangte der Kläger Schadensersatz in Höhe von 15.423,65 €.

Ergebnis: Das Landgericht hat dem Kläger 2,871,00 € zugesprochen; das OLG hat die Klage komplett abgewiesen.

E-Paper-Ausgabe als neue Nutzungsform: Die Frage, ob die Nutzung in der E-Paper-Ausgabe eine neue Nutzungsform sei, lässt das OLG dahingestellt, weil es einen Schaden ablehnt.

Kein Schaden: Das OLG lehnt einen Schaden wegen der parallelen Nutzung der Bilder in den E-Paper-Ausgaben ab. Für die Begründung nimmt es Bezug auf das eingeholte Sachverständigengutachten. Hierzu die folgenden Punkte:

- Unter Bezugnahme auf eine Umfrage des Deutschen Journalistenverbandes hält das Gericht fest, dass Tageszeitungsverlage an **freie Fotografen** keine gesonderte Vergütung zahlen. Anders sei dies nur bei Bildagenturen, die eine geforderte gesonderte Vergütung auch erhielten. Auch hier habe sich die Marktsituation verändert.
- Das Gericht versteht unter dem Begriff „**elektronische Ausgabe**“ sämtliche online abrufbaren Inhalte. Nach Ansicht des Gerichts ist die E-Paper-Nutzung hiervon zu unterscheiden. „Während Onlineartikel in der Regel noch geraume Zeit nach Veröffentlichung einer unbestimmten Vielzahl von Nutzern zur Verfügung stehen, erfolgt die Nutzung eines E-Papers durch zahlende Kunden, die die entsprechende Ausgabe herunterladen. Diese Nutzung entspricht damit mehr der einer Printnutzung als einer sonstigen Onlinenutzung.“

- Ferner stellt das Gericht auf die **wirtschaftliche Bedeutung der E-Paper-Ausgabe** ab. Wegen der geringen Auflage von ungefähr 1.000 Stück sieht es das Gericht als angemessen an, dass die Zahlung für die Printausgabe auch die E-Paper-Ausgabe abdeckt. Das Gericht sieht es aber als naheliegend an, dass sich die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse ändern.

Anmerkungen

Das Urteil des OLG Düsseldorf wird gerne von den Verlagen als Beleg angeführt, dass keine gesonderten Honorare für eine E-Paper-Nutzung zu zahlen seien. Dem können folgende Argumente bei den Verhandlungen entgegengehalten werden:

- Entscheidend sind die **völlig unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven**. Das Gericht musste im Rahmen der Schadensbemessung rückschauend feststellen, ob und welche weitere Vergütung verständige Vertragsparteien in den Jahren 2003 bis 2005, als E-Paper kaum bekannt waren, vereinbart hätten. Die Verlage treten nun mit dem Anliegen an die Agenturen, Honorare für künftige Nutzungen zu vereinbaren. Wegen der erheblich gesteigerten Verbreitung von Tablet-Lesegeräten sind weitaus höhere Downloadzahlen zu vermuten. Das Urteil des OLG Düsseldorf stellt gerade für diesen Fall eine andere Beurteilung anheim, sodass die gesonderte Vergütung von Bildern in E-Paper-Ausgaben angemessen ist.
- Das OLG weicht der Frage aus, ob eine E-Paper-Ausgabe eine **gesonderte Nutzungsart** darstellt. Diese Frage konnte es unbeantwortet lassen, weil es bereits einen Schadensersatz ablehnt. Das Offenlassen dieser Frage ist ausreichender Hinweis, dass Printausgaben und E-Paper-Ausgaben unterschiedliche Nutzungsformen sind.
- Das Urteil ist auf den **Vertrieb durch Bildagenturen nicht übertragbar**. Streitgegenstand waren Bildveräußerungen durch einen freien Fotografen. Das Gericht grenzt den Fall ausdrücklich vom Vertrieb durch Bildagenturen ab. Es bestätigt, dass die Bildagenturen eine gesonderte Vergütung erhielten. In dem Zusammenhang kann man darauf verweisen, dass die Bildhonorare Nutzung in ePaper festhalten (2011 - Seite 22, vor allem der auf Seite 23 festgehaltene 50%-Nachlass bei paralleler Nutzung).
- Die **wirtschaftliche Bedeutung** ist nicht vergleichbar. Im streitgegenständlichen Fall beliefen sich die Downloadzahlen in den Jahren 2003 bis 2005 nur auf ca. 1.000 Stück. Die Verlage werden nicht ernsthaft behaupten, dass sie nur so geringe Downloadzahlen anstreben.